

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

Satzung des Gesangverein Liederfreund Stollhofen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahr 1882 gegründete Verein trägt den Namen „Gesangverein Liederfreund Stollhofen“.

Er hat seinen Sitz in 77836 Rheinmünster-Stollhofen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Pflege des Chorgesangs).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Eine steuerrechtlich mögliche Ehrenamtspauschale wird in der Geschäftstordnung „Anlage 4 – Ehrenamtspauschale“ durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem bestätigten Datum auf der Anmeldebestätigung durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Kalenderjahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig ist.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

Muster der Beitrittserklärung: Siehe Anlage 1 „Beitrittserklärung“

Die Muster-Beitrittserklärung kann durch Verwaltungsratsbeschluss überarbeitet werden.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer vom Verwaltungsrat festgelegten Veranstaltung.

Aktive Mitglieder, die ohne Angabe von triftigem Grund der Chorprobe fern bleiben, werden nach 6 Monaten als passive Mitglieder geführt, sofern keine Abmeldung erfolgt. Mit dem nächsten Abrechnungszyklus wird der Beitrag angepasst.

Jubilare und langjährige Mitglieder werden dem Anlass entsprechend geehrt. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrungsordnung.

Ehrungsordnung: Siehe Anlage 2 „Ehrungsordnung“

Die Ehrungsordnung kann durch Verwaltungsratsbeschluss überarbeitet werden. Diese muss der Mitgliederversammlung vorgestellt und genehmigt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Mitgliedsbeitrag wird im 2. Quartal des laufenden Jahres erhoben. Der Beitrag wird vorzugsweise über SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Regelung des Mitgliedsbeitrags: Siehe Anlage 1 „Beitrittserklärung“.

Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Verwaltungsrat der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Die Sonderumlage darf die doppelte Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Zur Beschlussfassung gelten die Vorschriften über den Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Verwaltungsrat

Weitere Gremien, die nicht Organe sind, können durch Satzungsbestimmung eingeführt werden; die Mitglieder dieser Gremien werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird jährlich, in der Regel im 1. Quartal des laufenden Jahres, einberufen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen ein. Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung erfolgt über das Gemeindeblatt Rheinmünster, zusätzlich über die Vereins-Homepage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird, in diesem Fall hat die Einberufung durch den Vorstand innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Mit der Einladung gibt der Vorstand die Tagesordnung bekannt. In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung nicht einem anderen Organ die Zuständigkeit zuweist.

Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes einschließlich Kassenbericht und Entscheidung über die Entlastung
- Wahl des Vorstandes, des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und etwaiger Sonderumlagen
- Beschlüsse über die Änderung der Satzung
- Erlass und inhaltliche Änderung der Ehrungsordnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über wesentliche Vereinsangelegenheiten
- Aufnahme von Darlehen, Beteiligungen an anderen Vereinen oder Gesellschaften
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Wahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Vorstand und Verwaltungsrat

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzenden (Einzelvertretungsberechtigt)
- 2. Vorsitzenden (Einzelvertretungsberechtigt, im Innenverhältnis bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden)
- Schriftführer
- Kassierer

Der Verwaltungsrat besteht aus

- dem Vorstand und 5 Beisitzern.

Einer der Beisitzer sollte ein Vertreter der passiven Mitglieder sein, der zu Vorstandsschaftssitzungen eingeladen wird. Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Vereinsmitglieder gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

Die Vorstandsmitglieder sind in einzelnen Wahlgängen zu wählen.

Die Beisitzer können in einem Wahlgang (Blockwahl) gewählt werden.

Die Wahlen haben geheim zu erfolgen, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und/oder alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.

Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird er aus dem Vorstand oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Ersatzvorstand muss dem amtierenden Verwaltungsrat angehören.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder Geschäftsführer bestellen.

Der 1. Vorsitzende lädt zu den Verwaltungsratsitzungen ein.

Sie finden in der Regel alle 8 Wochen statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, z. B. durch E-Mail, Fax oder Brief.

Verwaltungsratsitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären.

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Datenschutz

Der Datenschutz nach EU-DSGVO wird in der Geschäftsordnung „Anlage 3 zur Satzung – Datenschutz“ durch den Verwaltungsrat geregelt und aktuell gehalten.

§ 10 Kassenprüfer

Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wahl kann in einem Wahlgang erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer findet im Turnus der Vorstandswahlen statt.

Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

§ 11 Chorleitung

Die musikalische Leitung des Chors/der Chöre obliegt dem bzw. den Chorleitern.

GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.



SATZUNG DES GESANGVEREIN LIEDERFREUND STOLLHOFEN E. V.

Die Aufstellung von Programmen für jedes öffentliche Auftreten sowie das Beschaffen von Notenmaterial muss im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen.
Die Festsetzung der Vergütung der Chorleiter ist Angelegenheit des Verwaltungsrats.

§ 12 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Der Beschluss, den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung enthalten ist.

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an die Gemeinde Rheinmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Chorgesanges oder anderer kultureller Aufgaben in der Gemeinde Rheinmünster i. S. v. § 2 der Satzung verwendet.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Rheinmünster, 15. März 2019



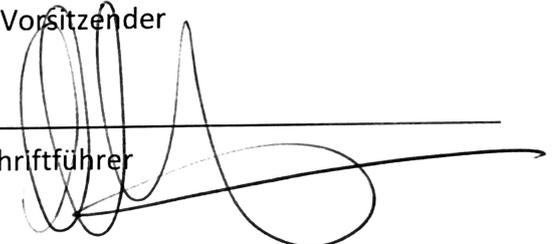
1. Vorsitzender



Kassierer



2. Vorsitzender



Schriftführer